

Auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 27.06.2012 beschließt der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss gemäß § 1 Abs. 3 und Abs. 8, § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der neuesten gültigen Fassung, den vorgestellten und mit abgedruckten Bebauungsplanentwurf, mit seinen Anlagen (Begründung, textlichen Festsetzungen, Umweltbericht – Teil I der Begründung – alle Stand 15.08.2012), in das Verfahren der öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu geben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB schriftlich beteiligt.

Der Beschluss für die Überleitung in das Bebauungsplanverfahren ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntzumachen.